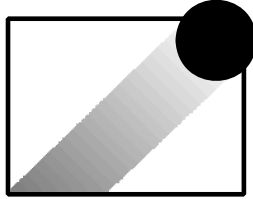


DBU



Deutsche
Billard
Union

Deutsche Billard-Union e.V.

Schiedsrichterordnung



Inhaltsverzeichnis

I.	ZWECK	1
II.	BUNDESSCHIEDSRICHTEROBMANN	1
III.	LANDESSCHIEDSRICHTEROBMANN / LANDESLEHRGANGSWART	2
IV.	BEZIRKS-/KREISSCHIEDSRICHTEROBMANN / -LEHRGANGSWART	2
V.	BUNDESLIGA MANNSCHAFT	3
VI.	FINANZEN	3
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNG	3



I. ZWECK

- (1) Zweck der Bundesschiedsrichter-Ordnung ist es, die Grundlagen für den Aufbau, die Organisation und die Aufrechterhaltung eines geordneten Schiedsrichterwesens in der DBU zu schaffen, sowie die Regelfestigkeit der Sportler zu gewährleisten.
- (2) Das Konzept dieser Ordnung findet auf einen Spielbetrieb Anwendung, in welchem die Sportler auch gleichzeitig als Schiedsrichter eingesetzt werden. Es soll gewährleisten, dass die Spielleitung durch einen fachgerecht ausgebildeten und qualifizierten Schiedsrichter erfolgt.
- (3) Diese Ordnung gilt einheitlich für die Disziplinen Karambol, Pool und Snooker. Aufgaben und fachspezifische Anforderungen an die Schiedsrichter werden in den Schiedsrichterhandbüchern der einzelnen Disziplinen festgelegt.

II. BUNDESSCHIEDSRICHTEROBMANN

- (1) Der jeweilige Bundesschiedsrichterobermann (BuSchiOb) arbeitet selbständig innerhalb der DBU. Er wird vom Präsidium der DBU ernannt.
- (2) Der BuSchiOb schlägt den übergeordneten Verbänden geeignete Schiedsrichter für internationale Tätigkeiten vor. Ohne die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter ist eine Tätigkeit auf dieser Ebene nur mit temporärer Sondergenehmigung möglich.
- (3) Der BuSchiOb bildet auf Vorschlag der Landesverbände nach eigenem Ermessen Landeschiedsrichteroberleute / Landeslehrgangswarte in Regelkunde aus. Er überwacht die Ausbildungstätigkeit der Landesschiedsrichteroberleute / Landeslehrgangswarte und hält diese über Neuerungen auf dem Laufenden.
- (4) Die Befähigung zur Unterrichtung in Regelkunde wird durch einen Lehrgang beim BuSchiOb erworben und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Ohne diese Befähigung ist eine von der DBU anerkannte Lehrtätigkeit nicht möglich. Die Befähigung kann bei Vorliegen entsprechender Gründe von BuSchiOb entzogen werden. Ansonsten verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.
- (5) Der BuSchiOb stellt einen A-Kader (internationales Kader) und einen B-Kader (nationales Kader) auf, die auf internationale und nationale Turniere und Meisterschaften von ihm entsandt werden können. Diese Kader unterstehen direkt dem BuSchiOb. Tätigkeiten im Bundeskader sollen gegenüber Veranstaltungen untergeordneter Verbände vorgehen und den Schiedsrichter zur Terminverlegung berechtigen.
- (6) Jeder Turnierveranstalter kann im Rahmen der Möglichkeiten, über die Geschäftsstelle der DBU Schiedsrichter des A- und B-Kaders gegen Erstattung der jeweils gültigen Spesensätze anfordern.
- (7) Der BuSchiOb ist in der Deutschen Billard Union Autorität und Ansprechpersonen in Regel- und Auslegungsfragen und diesbezüglich nur der Weisung des Präsidiums der DBU und den höheren DBU-Organen unterworfen. Seine Regelauslegungen folgt gemäß den Entscheidungen dieser Organe.



III. LANDESSCHIEDSRICHTEROBMANN / LANDESLEHRGANGSWART

- (1) Der Landesschiedsrichterobermann / Landeslehrgangswart (LSchOb / LLW) erhält auf Vorschlag der Landesverbände nach nachgewiesenen Fachkenntnissen vom BuSchiOb die Befähigung, in Regelkunde auszubilden. Er bildet auf Vorschlag der Untergliederungen nach eigenem Ermessen Bezirks-/Kreisschiedsrichterobleute bzw. -lehrgangswarte (BzSchO / K LW) in Regelkunde aus, denen er je nach Größe und Dichte des Landesverbands einen bestimmten Bereich nach Absprache mit den Untergliederungen zur Schiedsrichterausbildung zuordnet.
- (2) Weiterhin kann der LSchOb / LLW einen Schiedsrichter C-Kader aufstellen, deren Mitglieder auf größere nationale Turniere entsandt werden können. Diese Kader unterstehen direkt dem LSchOb / LLW, einzelne Schiedsrichter können aber für Internationale Turniere vom BuSchiOb angefordert werden.
- (3) Der LSchOb / LLW überwacht die Ausbildungstätigkeit seiner Bz/KsSchO / LW und hält diese entsprechend der ihnen durch den BuSchiOb zur Kenntnis gelangten Neuerungen immer auf dem Laufenden. Außerdem meldet er dem BuSchiOb namentlich, wer in seinem Landesverband Bz/KsSchO / LW ist, so dass der BuSchiOb ständig einen genauen Überblick über die Lage im gesamten Gebiet der DBU hat.
- (4) Die Erteilung der Ausbildungs- und Lehrlizenz an den LSchOb / LLW hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie kann, bei Vorliegen entsprechender Gründe, vom BuSchiOb zurückgezogen werden. Ansonsten verlängert sie sich stillschweigend.
- (5) Der LSchOb / LLW sollte in seinem Landesverband Autorität und Ansprechpersonen in Regel- und Auslegungsfragen sein und diesbezüglich nur der Weisung des BuSchiOb unterworfen sein. Seine Regelauslegungen folgen gemäß der bundeseinheitlichen Anweisungen durch den BuSchiOb.
In extrem schwierigen Auslegungsfällen soll der LSchOb / LLW zur einheitlichen Regelauslegung daher die Weisung des BuSchiOb einzuholen, ohne dass dies Einfluss auf die Gültigkeit von situationsbedingten Sofortentscheidungen hat (z.B. Turniere).

IV. BEZIRKS-/KREISSCHIEDSRICHTEROBMANN / -LEHRGANGSWART

- (1) Er erhält auf Vorschlag der Untergliederung nach nachgewiesenen Fachkenntnissen durch den LSchOb / LLW die Befähigung, in Regelkunde auszubilden. Die Befähigung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Ausbildung durch die DBU. Die Ernennung hat eine Gültigkeit von 2 Jahren und kann vom LSchOb / LLW entzogen werden. Der BuSchiOb kann seinerseits bei Vorliegen von Gründen dem Bz/KsSchO / LW die Anerkennung verweigern.
- (2) Der Bz/KsSchO / LW bildet in den Vereinen seines Bezirkes oder Kreises Mitglieder zu Schiedsrichtern aus, bzw. weist die Sportler in die Regeln ein. Er stellt den geprüften Schiedsrichtern Ausweise aus. Besonders befähigte Schiedsrichter sollen dem LSchOb / LLW zur weiteren Förderung gemeldet werden. Diese Ausweise haben eine Gültigkeit von zwei Jahren.
Die Schiedsrichterausweise können wegen grob unsportlichen Verhaltens vom Bz/KsSchO / LW zurückgezogen werden, bzw. durch die DBU oder dem Landesverband die Anerkennung verlieren.



- (3) Der Schiedsrichterausweis soll obligatorisch werden für alle Mitglieder/Sportler, die gleichzeitig die Schiedsrichtertätigkeit ausüben.
- (4) Der Bz/KsSchO / LW sollte in seinem Bezirks-/Kreisverband Autorität und Ansprechpersonen in Regel- und Auslegungsfragen sein und diesbezüglich nur der Weisung des LSchOb / LLW bzw. des BuSchiOb unterworfen sein, um eine bundeseinheitliche Regelauslegung zu garantieren. Seine Regelauslegungen sollte gemäß der bundeseinheitlichen Anweisungen durch den LSchOb / LLW bzw. den BuSchiOb erfolgen. In extrem schwierigen Auslegungsfällen sollen die Bz/KsSchO / LW zur einheitlichen Regelauslegung daher die Weisung des LSchOb / LLW einzuholen, ohne dass dies Einfluss auf die Gültigkeit von situationsbedingten Sofortentscheidungen hat (z.B. auf Turnieren).

V. BUNDESLIGA MANNSCHAFT

- (1) Sofern ein Fachbereich dies erfordert, ist zur Sicherstellung eines fairen und ordnungsgemäßen Spielablaufes ein Oberschiedsrichter an allen Bundesligaspieltagen telefonisch erreichbar. Über das Erfordernis entscheidet der jeweilige Bundessportwart nach Absprache mit dem jeweiligen BuSchiOb.
- (2) Der Oberschiedsrichter wird vom BuSchiOb eingesetzt und kann ein LSchOb / LLW oder ein A- oder B-Kaderschiedsrichter sein. Zur Oberschiedsrichtertätigkeit ist jeder LSchOb / LLW mit Lehrbefähigung zur Regelkunde verpflichtet.
- (3) Auf Wunsch im Rahmen der Möglichkeiten kann ein LSchOb / LLW oder A- oder B-Kaderschiedsrichter vom Verein gegen Spesenerstattung als Turnierleiter oder Schiedsrichter bei der Geschäftsstelle der DBU angefordert werden.

VI. FINANZEN

- (1) Die Oberschiedsrichter und A- und B-Kader Schiedsrichter werden bei Entsendung nach der jeweils gültigen Spesenordnung der DBU abgerechnet.
- (2) Landesschiedsrichterobleute / Landeslehrgangs- und Sozialwarte werden grundsätzlich nicht von der DBU bezahlt und sollen vom eigenen Verband nach der Spesenordnung des Verbandes bezahlt werden, sofern die Spesenordnung des Landesverbandes dies vorsieht, es sei denn, dass die o.g. Spesenordnung eine Ausnahmeregelung vorsieht.
- (3) Die Ausbildung der Landesschiedsrichterobleute / Landeslehrgangswarte sollten mindestens einmal in der laufenden Saison an einem vom Bundesschiedsrichterobmann zu bestimmenden, möglichst zentral gelegenen Ort stattfinden. Die Kosten der Bundesschiedsrichterobmänner übernimmt die DBU nach ihrer allgemeiner Spesenordnung. Die Kosten der Landesschiedsrichterobleute / Landeslehrgangswarte sollen von den entsprechenden Verbänden getragen werden. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Ordnung kann durch das Präsidium der DBU geändert werden. Die BuSchiOb sind hierzu zu laden und anzuhören. Die Landesverbände sind gehalten, ihre Schiedsrichterordnungen innerhalb eines Jahres entsprechend anzupassen.